

31/SN-47/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1676/88-1987

Eisenstadt, am 2. 11. 1987

Ergänzungen zum Entwurf einer  
13. Novelle zum GSVG; Stellung-  
nahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Zl. 20.616/3-2/1987

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

MINT GESETZENTWURF	
Zl.	77 - GE/987
Datum:	5. Nov. 1987
05. Nov. 1987	
Von: Kreuz	

Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Hayek*

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Ergänzungen zum Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG beeckt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Hinsichtlich des Bestattungskostenbeitrages - Aufhebung des gesetzlichen Anspruches, Rücknahme der vorgesehenen höheren Dotierung des Unterstützungsfonds, Normierung als Kannleistung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers - wird auf die ha. Ausführungen zu den Ergänzungsvorschlägen zum Entwurf einer 44. ASVG-Novelle, Zl. LAD-1802/249-1987, verwiesen.

In Artikel 1 Z. 9 wird für den Fall der Pflege gemäß § 185 Abs. 3 erster Satz - in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von

einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle - das Ruhendes Hilflosenzuschusses mit 80 v.H. ab dem Beginn dieser Pflege normiert, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt.

Artikel I Z. 19 des Entwurfes sieht den ersatzlosen Entfall des dritten Satzes des § 185 Abs. 3 GSVG in der geltenden Fassung vor. Dies in konsequenter Fortsetzung der vorgeschlagenen Ruhestellung des Hilflosenzuschusses, wie dies in Artikel I Z. 9 vorgesehen ist. Demnach entfällt der Übergang von bis zu 80 % des Hilflosenzuschusses auf den Träger der Sozialhilfe, wenn und soweit dessen Verpflegskosten für den Renten- (Pensions)berechtigten durch den Übergang von bis zu 80 % der Rente (Pension) noch nicht gedeckt sind.

In den Erläuterungen hiezu sowie in den finanziellen Erläuterungen wird auf die Erläuterungen zum ASVG verwiesen, in denen die Auffassung vertreten wird, der Hilflosenzuschuß wäre eigentlich keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der Sozialhilfe. Es wäre daher die Übernahme des Hilflosenzuschusses durch die Länder zu fordern und brächte eine solche Maßnahme eine Einsparung von über 8 Milliarden Schilling. Ein realistischer erster Schritt wäre der Wegfall des Regresses des Trägers der Sozialhilfe bezüglich des Hilflosenzuschusses (bis zu 80 %). Diese Einsparung würde 1988 300 Millionen Schilling und 1995 bereits 355 Millionen Schilling in der gesamten Pensionsversicherung betragen.

Zu diesen Ausführungen ist festzuhalten, daß hier offensichtlich bewußt ein bisher bestehender Grundkonsens über die Eigenart des Hilflosenzuschusses in Frage gestellt wird. Es ergibt sich auch der Eindruck, daß mit der Maximalforderung - Aufhebung des Hilflosenzuschusses als bisher bestehende gesetzliche Aufgabe der Pensionsversicherung - als "Kompromiss" die obzitierte Regelung - Wegfall des Regreßrechtes der Sozialhilfeträger - erreicht werden soll.

Bezüglich der Eigenart des Hilflosenzuschusses darf auf dessen historische Entwicklung verwiesen werden, wonach dessen Höhe zunächst an die Höhe der Pension gebunden war. Es kann nicht eingesehen werden, daß jemand, der Zeit seines Lebens Versicherungsbeiträge leistete, dann den Anspruch auf Leistungen verliert, wenn er diese benötigt und dazu noch ein Sozialhilfefall werden soll.

Zudem erscheint eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben, wenn für den Renten(Pensions)berechtigten, der sich in Pflege befindet, der Hilflosenzuschuß ruhen soll, während bei dem nicht in Pflege im Sinne des § 74 Abs. 3 1. Satz GSVG befindlichen Renten(Pensions)berechtigten der Anspruch auf Auszahlung des Hilflosenzuschusses aufrecht bleibt. Den in Artikel I Z. 9 und Z. 19 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen kann sohin nach ha. Auffassung in keinem Fall die Zustimmung erteilt werden, da hiemit eine Eliminierung des Regreßanspruches der Träger der Sozialhilfe (der Länder) gegenüber die dem Renten(Pensions)berechtigten gebührenden Hilflosenzuschuß bewirkt werden soll.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

*Quelle*

---

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 2. 11. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

*Quelle*